

Von Seiten der Staatsregierung wurde darauf, um die mit den bergmännischen Schurfarbeiten verbundenen Unzuträglichkeiten für die Grundbesitzer möglichst zu mindern, durch Verordnung vom 13. Juni 1860 dem Grundbesitzer, auf dessen Areal ein Schürfer seine Arbeit vornehmen will, die Fügigkeit gegeben, seine Rechte und Wünsche rechtzeitig zur Geltung zu bringen, auch dafür gesorgt, daß eine erleichterte, möglichst anhaltende und sorgfältige Beaufsichtigung der Schurfarbeiten erfolgen konnte.

An den Landtag 18 $\frac{6}{8}$ $\frac{3}{4}$ gelangte darauf mittelst Allerhöchsten Decrets vom 9. October 1863

(cf. Landt.-Acten 18 $\frac{6}{8}$ $\frac{3}{4}$, I. Abth. 2. Bd., S. 651)

ein neuer Berggesetzentwurf zur Verathung und Erklärung; es wurde jedoch derselbe wegen herangerückten Landtagschlusses mittelst Allerhöchsten Decrets vom 22. Juli 1864

(cf. Landt.-Acten 18 $\frac{6}{8}$ $\frac{3}{4}$, I. Abth. 2. Bd., S. 693)

von der Regierung mit dem Vorbehalte der Wiedervorlegung auf dem nächsten Landtage zurückgezogen, gleichzeitig aber an eine Zwischendeputation verwiesen.

Um jedoch einige der dringendst gefühlten Uebelstände zu beseitigen, beantragte die Staatsregierung mittelst Allerhöchsten Decrets vom 23. Juli 1864

(Landt.-Acten 18 $\frac{6}{8}$ $\frac{3}{4}$, I. Abth. 2. Bd., S. 695),

ihr die ständische Genehmigung und Ermächtigung zu ertheilen, durch Verordnung bestimmen zu können:

- „1. daß (zu § 80 des Gesetzes vom 22. Mai 1851) von der Einreichung von Betriebsplänen in geeigneten Fällen Dispensation ertheilt,
2. daß (zu § 93 *ibid.*) die Verpflichtung der Grubenofficianten *rc.* bei den Bergämtern von dem freien Willen der Bergwerksbesitzer abhängig gemacht, und
3. daß (zu § 103 *ibid.*) von der persönlichen Vorstellung der anzunehmenden Bergarbeiter bei den Bergämtern, von der Anzeige der angenommenen Bergarbeiter und (zu § 105 *ibid.*) von der Verbindlichkeit der Bergwerksbesitzer zur vorzugsweisen Annahme feiriger Bergarbeiter abgesehen werden könne.“

Die Kammern haben in der Ständischen Schrift vom 22. August 1864

(cf. Landt.-Acten 18 $\frac{6}{8}$ $\frac{3}{4}$, I. Abth. 2. Bd., S. 811)

diese Ermächtigung der Regierung ertheilt, und es sind von der Letzteren dem entsprechende Verordnungen unterm 11. und 14. November 1864

(Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1864 S. 353 und 354)

erlassen worden.